

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Band: 1 (1798)

Artikel: Der Minister des Innern an die Verwaltungskammern über den gegenwärtigen Zustand des Armenwesen
Autor: Rengger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bürger sind dadurch ihrer politischen und bürgerlichen Rechte, ihres Vaterlandes, ihres Bürgerrechts und ihrer Güter beraubt; und also laßt sich der Fehler des Irrthums noch fühlen, nachdem der Irrthum selbst nicht mehr vorhanden ist.

Bürger Repräsentanten! Das Direktorium ist überzeugt, daß es Pflicht einer aufgeklärten und gerechten Regierung sey, die falschen Grundsätze bis auf ihre kleinsten Wurzeln zu verfolgen und sie bis auf ihre geringsten Wirkungen zu zerstören, dem Volke die Revolution ganz und denjenigen, die durch eine falsche Staatsmaxime gekränkt sind, die volle Wiedererstattung in ihre Rechte zu verschaffen.

In Folge dessen ladet es euch ein, zu erklären, daß die helvetischen Bürger, welche in Kraft der alten Gesetze, wegen Religionsänderung, an ihren politischen, bürgerlichen und Gemeindefrechten gekränkt worden, gänzlich wieder in die ihnen geraubten Rechte eingesetzt und durch das Gesetz berechtigt seyen, dasjenige wieder zurückzufodern, was ihnen das Gesetz abgesprochen hat. Und da die einzelnen Begehren, welche diese Botschaft veranlassen haben, dringend sind, so ladet es euch ein, dieselbe in schleunige Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Unterzeichnet: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Generalset.
Unterzeichnet: M o u s s o n.

Der Minister des Innern an die Verwaltungskammern über den gegenwärtigen Zustand des Armenwesens.

Die Aufsicht über die Unterstützungsanstalten aller Art, gehört unter die wichtigsten Einrichtungen, die mir zugetheilt sind. Ihre zweckmäßige oder zweckwidrige Beschaffenheit hat einen so entscheidenden Einfluß auf Volksbildung, Sittlichkeit, Erwerbungsleiß und allgemeinen Wohlstand, daß sie die Gesetzgebung sowohl als die Regierung, immer auf eine vorzügliche Weise zu beschäftigen verdienen; der erste Schritt dazu ist die genaue Kenntniß aller im ganzen Umfange der Republik vorhandenen Anstalten, wodurch bis dahin für die Hülfsleistung der Dürftigen mehr oder weniger gut gesorgt ward, verbunden mit einer Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Armuth und ihrer bemerkbarsten Ursachen. Aus der Vergleichung der Bedürfnisse mit den Hülfsanstalten, läßt sich dann erst die Zweckmäßigkeit dieser letztern beurtheilen, und gründliche Verbesserungsvorschläge herleiten. Ich fordere euch daher auf, B. U., mich nach dem hier folgenden Plane mit dem Armenwesen eures Kantons bekannt zu machen, jedoch so, daß ihr eigentliche Krankenanstalten, die den Gegenstand einer andern Anfrage

ausmachen werden, nicht darunter begreift, wohl aber diejenigen Hospitäler, die von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen, nicht mehr zur Aufnahme und Heilung von Kranken, sondern als bloße Armenhäuser gebraucht werden.

Armenversorgung.

A. Unterstützung von Hülfsbedürftigen, die unmittelbar aus dem Staatsvermögen bestritten ward.

Ich verstehe hierunter jede Art von Hülfsleistung, die unter dem Titel von Dürftigkeit und Mangel eignen Vermögens gegeben werden, unter welchem Namen, für welche Klassen von Menschen, und zu wie großen Summen dies auch geschehen seyn mag, und nehme davon nur allein Gratifikationen, Retraiten, Pensionen u. d. gl. aus, die für geleistete Dienste ertheilt wurden.

Da diese Art von öffentlicher Armenunterstützung auf keinen beständigen Fuß gestützt war, sondern von einem Jahr zum andern wechselte, die Auffuchung eines Durchschnittes aber zu mühsam seyn würde, so mag es hinreichend seyn, den vollständigen Etat derselben vom Jahr 1797 einzugeben. Sollte sich aber aus einer leichten Vergleichung dieses Jahres mit den unmittelbar vorhergegangenen, ein auffällender Unterschied, sey es in steigendem oder abnehmendem Verhältnisse, darstellen, so wünschte ich, daß auch dieser mit wenigem bemerkt würde.

Es versteht sich, daß weder hier noch in irgend einem der folgenden Verzeichnisse Namen von Personen zum Vorschein kommen. Wichtig aber ist es, daß die ertheilten Summen nicht bloß im Allgemeinen, sondern nach den verschiedenen Klassen der Unterstützten, als Stadtbürger, Landleute, Fremde, Wfarrmitwien, Brandbeschädigte, Findelkinder u. s. w. angeführt, daß die gesammte Anzahl aller auf diese Weise Unterstützten, das Maximum und Minimum der individuellen Unterstützungen, und selbst die Darreichungsart, ob sie in Geld oder Lebensbedürfnissen geschehen sey, genau angegeben werde.

Die Verwaltungskammer eines Kantons, der vor dem der Sitz einer aristokratischen Regierung war, und durch die neue Ordnung der Dinge von seinem Umfange verloren hat, wird diesen Etat auf die ehemals zu demselben gehörigen Theile der Republik, insoweit derselben Bewohner aus dem Staatsvermögen unterstützt worden sind, ausdehnen. Jedoch würde die Sönderung der Summen, die für jeden gegenwärtig bestehenden Kanton hergegeben wurden, auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse einiges Licht werfen.

B. Allgemeine Armenanstalten, vermuthlich deren Dürftige entweder in eignen dazu bestimmten Häusern unter

halten, oder aus gewissen dafür angewiesenen Fonds unterstützt wurden.

Dahin gehören diejenigen Spithäler, die von Frankenanstalten, was sie ursprünglich waren, nichts mehr als den Namen übrig behalten haben — Arbeitshäuser, wenn irgendwo deren existiren — Waisenhäuser, die nicht wahres Gemeineigenthum waren, sondern eine allgemeine Bestimmung hatten, oder von rechtswegen haben sollten — Fonds, die von ehemals eingezogenen geistlichen Stiftungen zur Armenversorgung ausgeworfen worden, wie Pfründen, Brodaustheilungen in den Klöstern reformirter Kantone u. s. w.

Was von dergleichen Anstalten, nicht kraft politischer Vorrechte, sondern als unbestreitbares Eigenthum für die Gemeindeglieder bestimmt war, kommt nicht in diese, sondern in die folgende Rubrik zu stehen.

Die Beschreibung dieser Anstalten, besonders derer, die für sich ein Ganzes ausmachen, wünsche ich mit vorzüglicher Genauigkeit ausgeführt zu sehen, in dem sie zur Grundlage ihrer künftigen Verwaltung dienen soll. Ohne eine treue Darstellung ihrer ganzen innern Einrichtung läßt sich nicht einsehen, in wie weit sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt erhalten werden können, oder welche Abänderungen zu einer besondern Erreichung ihres Zweckes führen würden. Der Betrag ihrer Fonds, die Art ihrer Einkünfte, die Anzahl und Art der Dürftigen, die ganz oder zum Theil, vermittelt derselben versorgt wurden, die Weise der Unterstützung, das erforderliche Personale, und überhaupt das Wesentliche ihrer Administration sollte vollständig dargelegt werden. Da die darüber geführten Rechnungen ohne Zweifel bei den Stiftungen selbst niedergelegt sind, so wird es den Verwaltungskammern der Kantone, in denen sie existiren, ein leichtes seyn, die verlangten Etats zu liefern; sollten sie aber zur Vervollständigung Berichte und Erläuterungen von dem Sitze ihrer vormahligen Regierungen her einzuziehen haben, so werden sie sich an die Verwaltungskammer des ehemaligen Hauptortes wenden.

Hierher rechne ich auch diejenige Unterstützung, die unter katholischen Glaubensgenossen aus Klöstern, Abteyen und geistlichen Stiftungen von jeder Art Dürftigen zuakommen ist, und wünsche dieselben da, wo darüber Rechnung geführt worden, genau, sonst aber wenigstens den allgemeinen Ueberschlag, mit Aufzählung der Menge von Unterstützten, und der Unterstützungsweise angegeben zu sehen.

C. Armenversorgung von Seite der Gemeinden.

Allgemein galt bis dahin der Grundsatz, daß jede Gemeinde für die Unterstützung ihrer dürftigen Mitglieder zu sorgen habe. Bei der Abforderung des hier verlangten Verzeichnisses, werdet ihr ihnen, B. A., erklären, daß ihre Verpflichtung dieselbe bleibe,

und daß diese Maaßregel keine andere Absicht habe, als eine genaue Kenntniß des gesammten Armenwesens in der ganzen Republik einzusammeln.

Zu dem Ende wünsche ich von jeder Gemeinde folgenden Etat zu empfangen: Betrag ihres Armengutes — worinn die Besitzungen desselben bestehen; vorzüglich um zu wissen, was davon in Zehnten, Bodenzinsen u. s. w. liegt; nur im Allgemeinen — wofern Armengut vorhanden, oder dasselbe für die Bedürfnisse nicht hinreichend ist Art und Weise wie die Beiträge zur Armenunterstützung erhoben werden, ob allein von den Gemeindegliedern oder auch von den Insassen, als Auflage von den Grundstücken, Vermögenssteuer u. s. w. —

Totalsumme der Armenauslagen jeder Gemeinde vom Jahr 1797. — Gesammte Anzahl der in diesem Jahr Unterstützten. — Unterstützungsart, ob dieselbe in Geld, Lebensbedürfnissen, Kleidungsstücken u. s. w. geschehe. — Erhaltung der Dürftigen durch einzelne Gemeindeglieder in ihren Häusern, oder sogenannter Umgang — Von wem das Armengut bis dahin verwaltet, die Unterstützung bewilligt und vertheilt, die Armensteuer ausgeschrieben, und wo über das Ganze Rechnung abgelegt wurde. Indem es von der äußersten Wichtigkeit ist, die Zunahme oder Verminderung der Armut zu bemerken, aber die Zusammenstellung der verschiedenen Anzahl von Unterstützten von mehreren Jahren her nicht überall ausführbar seyn könnte, so mag es genug seyn, die Totalsumme der Armenauslagen von jedem der zuletzt verfloßnen zwanzig Jahre zur Vergleichung anzuhängen.

Da in manchen Städten das Armengut der Gemeindeglieder nicht in einem einzigen, allen gemeinschaftlichen Fond, sondern in dem Vermögen der einzelnen Zünfte bestand, so ist die von diesen letztern ausgehende Armenversorgung ebenfalls unter dieser Rubrik begriffen.

Um die Ausführung dieser Arbeit zu erleichtern, und die erforderliche Vollständigkeit und Genauigkeit zu bezwecken, werdet Ihr, B. A. die verschiedenen Gegenstände dieser Angaben, jeder einzelnen Gemeinde in einfachen und bestimmten Fragen vorlegen lassen, dieselben nach den Lokalverhältnissen modificiren, und wo es Euch zu fruchtbaren Resultaten zu führen scheint, allenfalls erweitern, auch bei dieser Gelegenheit Euch nach dem Zustande der Straßenbettelei in euerm Kanton sorgfältig erkundigen.

D. Privatanstalten zur Armenunterstützung.

Hierher gehören alle wohlthätigen Gesellschaften jeder Art, die sich zur Unterhaltung von Dürftigen, Errichtung von Armenthulen, Arbeitsanstalten u. dgl. freiwillig vereinigt haben, und noch in Wirklichkeit sind. Obgleich hier die Regierung nicht zu eben der genauen Nachfrage, wie bei öffentlichen Unterstützungsanstalten berechtigt ist, so werden doch die Vorsteher

Derselben den Zweck dieser letztern zu gut einsehen und billigen, als daß sie nicht gern alle die Aufschlüsse, die ihr von ihnen verlangen werdet, hergeben sollten. Wer ohne sich in die umständliche Zergliederung einzulassen, die bei den unter den vorigen Rubriken enthaltenen Nachrichten unentbehrlich ist, so wird doch eine kurze Darstellung dieser Anstalten mit Recht in einem Bericht über den ganzen Umfang des Armenwesens erwartet; zudem trifft man bei mehreren derselben auf ganz eigenthümliche und vortrefliche Einrichtungen, die zur weitem Benutzung angeführt und aufgestellt zu werden verdienen.

Die Unterstützung, welche verschiedene Corporationen, Innungen u. s. w. ihren dürftigen Berufsgenossen zukommen lassen und die zu dem Ende getroffenen Anstalten findet hier ebenfalls ihren Platz.

Die Ausübung der Wohlthätigkeit von Seite jedes einzelnen Bürgers ist zwar keiner Berechnung unterworfen und soll es auch ihrer Natur nach nicht seyn. Jedoch würden einige allgemeine Bemerkungen über das Maaß und die Weise der individuellen Armenunterstützung, die Beschreibung der den Dürftigen offenstehenden Hilfsquellen um so viel vollständiger machen.

Bei der Aufnahme des Armenetats von den einzelnen Gemeinden werdet Ihr, B. A., zugleich die Beobachtungen sachkundiger Männer über die allfälligen Veränderungen des Armenzustandes in den letztern Zeiten, die vorzüglichsten Quellen der Armuth, die Ursachen ihrer Zunahme oder Verminderung und die passendsten Mittel derselben zu begegnen, sorgfältig einsammeln und Euch besonders nach neuen, für die Classe der Dürftigen zu eröffnenden Erwerbungsquellen erkundigen. Die einzige Unterstützung, die dem arbeitsfähigen Armen gebührt, besteht in der Versorgung mit Arbeit, wodurch er sein Auskommen erhalte; die Ausfindigmachung von bisher unbeutzten, aber sichern Industriezweigen, die für diese Menschenclasse zweckmäßig und zugleich den örtlichen Verhältnissen jeder Gegend angemessen seyn, ist daher ein Gegenstand, der eure vorzügliche Aufmerksamkeit verdient.

Mit dieser Uebersicht des Armenwesens in euerm Kanton wird sehr schicklich eine Beschreibung auch derjenigen Unterstützungsanstalten verbunden, welche nicht sowol für eigentliche Arme als vielmehr zum Schadenersatz, und zur Hilfsleistung in besondern Unglücksfällen oder für gewisse Verhältnisse des bürgerlichen Lebens bestimmt und von den Theilnehmern selbst errichtet sind, als Wittwenkassen, Dienstkassen, Leichkassen, Brand- und Viehassuranzanstalten und andre dieser Art. Ihr werdet also euern Bericht auch auf diese Institute, insofern deren bei Euch vorhanden sind, ausdehnen, und mich mit ihrer Dauer, ihrem Umfange, ihrer Verwaltungsart und ihrem gegenwärtigen Zustande so genau wie möglich bekannt machen.

Die Materialien zu diesem gesammten Gemählde werdet Ihr, B. A., zunächst bei ihren sichersten Quellen auffuchen; allein die sorgfältige Einsammlung derselben ist noch nicht der wichtigste Theil eures Auftrags; aller Gebrauch, der sich davon machen läßt, hängt größtentheils von der Art ab, wie Ihr sie werdet zusammenziehen, ins Reine bringen und anordnen lassen. Ich ersuche Euch daher, dieses letztere Geschäft nur ausgezeichnet fähigen und mit dergleichen Arbeiten vertrauten Männern zu übergeben. Vollständigkeit und äußerste Genauigkeit in den verlangten Angaben, Weglassung des Ueberflüssigen, ohne etwas Brauchbares abzuschneiden, Zusammenstellung des Aehnlichen, und überhaupt eine solche Anordnung, die leichte Ueberblicke gewähren, sind die Erfordernisse des Armenetats, so wie ich ihn von Euch erwarte. Dazu wird die tabellarische Form, wenigstens für gewisse Theile ganz unentbehrlich seyn; und ich würde Euch gern diese allerdings weitumfassende Arbeit durch Mittheilung einer solchen Vorschrift verkürzt und erleichtert haben, wenn die Menge und Verschiedenheit der mannigfaltigen Armenanstalten in der Republik, und selbst die Unbekanntheit vieler derselben dieß erlaubt hätte.

Von Euch selbst, B. A., wenn Ihr Euch auf diesem Wege mit dem Armenwesen eures Kantons werdet bekannt gemacht haben, hoffe ich die angemessensten und auf die Eigenthümlichkeiten des Kantons und der Menschen gegründete Vorschläge zur Erhaltung des Zweckmäßigen und zur Verbesserung des Fehlerhaften zu empfangen. Ihr fühlet unstreitig die Wichtigkeit eures Auftrages, so wie ich mit Euch den ganzen Umfang desselben und die Schwierigkeiten seiner Ausführung fühle; allein ohne die dadurch zu verschaffende Uebersicht zu besitzen, ist an keine wahre Vervollkommnung der Unterstützungsanstalten im Allgemeinen zu denken. Ich fordere Euch daher zu einer genaueren und pünktlichen Erfüllung, und nur in so fern zur Beschleunigung auf, als dieselbe mit der nothwendigen Vollständigkeit und Richtigkeit in den Ausgaben vereinbar ist. Alle Zwischenfragen, die Ihr zu einer vollkommenen Erreichung des dabei vorgesezten Zweckes an mich zu thun, für gut finden möget, werde ich immer sogleich und mit Vergnügen beantworten.

Noch muß ich Euch wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die nothwendigen Anfragen über Privatankalten, besonders aber über die Armenversorgung der Gemeinden auf eine Weise geschehen, die keinerlei Art von Besorgniß über anderweitige Disposition ihres Eigenthums erwecken könne, sondern die eigentliche Absicht derselben ins Licht stelle.

Unters. der Minister des Innern
Kengger.